

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 2

Jahrgang 2022

19. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

2022/008 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung)

2022/009 Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben des 3-gleisigen Ausbaus der Strecke ABS 46/2 „Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen“ Planfeststellungsabschnitt 3.3 Emmerich-Praest –

2022/010 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Martijn van Regteren

2022/011 19. Änderungssatzung vom 13.01.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

2022/008 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S.2050), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 12.01.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 479 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 425 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 13.01.2022

Peter Hinze
Bürgermeister

2022/009 Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben des 3-gleisigen Ausbaus der Strecke ABS 46/2 „Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen“ Planfeststellungsabschnitt 3.3 Emmerich-Praest –

Die DB Netz AG hat für das o. a. Bauvorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, (EBA) als Planfeststellungsbehörde beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.).

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Der Antrag zum PFA. 3.3 Emmerich-Praest betrifft einen rund 4,5 Kilometer langen Streckenabschnitt. Er beginnt etwa 250 Meter vor dem Bahnübergang „Kerstenstraße“. Er führt durch Emmerich-Praest, umfasst den Haltepunkt Praest und endet hinter dem Emmericher Ortsteil Vrsasselt. Bis auf Höhe des Neubaugebiets „Praestsches Feld“ ist das neue dritte Gleis in Blickrichtung Emmerich südlich der vorhandenen Gleise vorgesehen. Im anschließenden Bereich des Stadtteils Vrsasselt bis zum Abschnittsende wird das Gleis aufgrund geringerer Bebauung nördlich der vorhandenen Trasse angeordnet

Der Plan hat in der Zeit vom 19.03.2012 bis zum 18.04.2012 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben. Am 04.03.2015 wurden die Stellungnahmen und Einwendungen im Schützenhaus Kapaunenberg in Emmerich erörtert. Aufgrund der eingetretenen Planänderungen wurde ein 1. Deckblatt erstellt, welches in der Zeit vom 07.11.2016 bis zum 06.12.2016 auslag. Am 11.02.2020 hat die Vorhabenträgerin ein 2. Deckblatt beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht, welches vom 02.06.2020 bis zum 01.07.2020 auslag.

Mit Schreiben vom 05.11.2021 hat die Vorhabenträgerin ein 3. Deckblatt beim Eisenbahn-Bundesamt eingereicht. Gegenstand der maßgeblichen Änderungen im 3. Deckblattverfahren sind:

- Die Anpassung der Längsneigungen der Fußgängerrampen bei der EÜ Praestsches Feld und der EÜ Broichstraße - Erläuterungsbericht
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag – Erläuterungsbericht

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 2)	DB Engineering & Consulting GmbH für die DB Netz AG	31.05.2021
Wasserrechtlicher Fachbeitrag – Erläuterungsbericht (Anlage 21)	PTB Magdeburg GmbH für die DB Netz AG	31.05.2021

Aufgrund der dadurch ggf. geänderten Betroffenheiten kommt das 3. Deckblatt nun zur Offenlage.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt im **Internet** und zusätzlich in der Stadt Emmerich. Die Einwendungsfrist endet zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1.).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, kann in Verfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

Aufgrund der Regelungen nach dem PlanSiG werden daher das 3. Deckblatt inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Stadt Emmerich a.R. unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> oder unter https://evit-net.de/1529_ABS_46-2_PFA_3-3_3DB/

in der Zeit vom 24.01.2022 bis 23.02.2022

veröffentlicht. Auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) wird ein Link zur Homepage der Stadt Emmerich veröffentlicht.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen u. Erläuterungen) liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

vom 24.01.2022 bis einschließlich 23.02.2022

**im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein,
Geistmarkt 1,
46446 Emmerich am Rhein
Raum 207**

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag
von 8:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Montag bis Mittwoch
von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme aus. Terminabsprachen können unter der Telefonnummer 02822/751532 (Frau Nicole Jansen) oder per Email: nicole.jansen@stadt-emmerich.de vereinbart werden. Zu den vereinbarten Terminen empfängt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Einsichtnehmende/den Einsichtnehmenden persönlich am Haupteingang oder den barrierefreien Eingängen. Beim Betreten des Rathauses ist eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske (OP-Mundschutz) zu tragen.

Vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen gilt seit dem 13. Dezember 2021 für Besucherinnen und Besucher des Rathauses Emmerich a.R. und des Bürgerbüros eine 3G-Nachweispflicht.

Die Nachweispflicht wird in Ausübung des Hausrechtes eingeführt. Die Stadt Emmerich am Rhein folgt damit einer Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Ein entsprechender Nachweis über eine Impfung, eine Genesung oder eines tagesaktuellen negativen Coronatests sowie ein Ausweisdokument müssen beim Betreten des Rathauses an der Rathaus-Information vorgelegt werden. Selbsttests reichen als Nachweis nicht aus.

Maßgeblich bleibt der Inhalt der auf der Homepage der Stadt Emmerich a.R. eingestellten digitalen Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die im Deckblatt dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage (das ist der **24.01.2022**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **09.03.2022**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein oder die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG,).

Anderweitige, nicht die im 3. Deckblatt dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a.F. absehen (§ 18a Nr. 2 AEG). Ist in Verfahren nach den in § 1 PlanSiG (hier Ziffer 19) genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 PlanSiG). Ist in Verfahren nach den

in § 1 genannten Gesetzen (hier Ziffer 19) die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4 (§ 5 Abs. 2 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Die Anhörungsbehörde leitet ihre Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens dem Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde zu. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) die Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde (Planfeststellungsbehörde) das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Emmerich, den 14.01.2022

i.V.

Peter Hinze

Bürgermeister

**2022/010 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Martijn van Regteren**

Der Bußgeldbescheid vom 13.12.2021

Aktenzeichen: 092580008

An

Herrn

Martijn van Regteren

letzter bekannter Aufenthaltsort:

G.L. Rutgersweg 13

7161 PC Neede

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 11.01.2022

Im Auftrag

gez. Hollenders

Leiterin Fachbereich 6

**2022/011 19. Änderungssatzung vom 13.01.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich
am Rhein vom 05.06.2001**

19. Änderungssatzung vom 13.01.2022 _____
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1346](#)), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021 hat der Rat in seiner Sitzung am 12.01.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 19. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 14 (Beigeordnete) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete“.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 13. Januar 2022

Peter Hinze
Bürgermeister